

Präzise Konturen, praxisnahe Korrekturen

Im Grenzbereich zwischen Zivil- und Strafrecht bedarf es präziser und praktikabler Grenzziehung – das belegen Aktenauswertungen über das „Anzeigeverhalten von Rechtsanwälten in der strafrechtlichen Praxis.“

Von Ewald Brandt

Über das Anzeigeverhalten von Rechtsanwälten, die in Vollmacht für geschädigte Mandanten Strafanzeigen erstatten, finden sich in der Literatur kaum konkrete Hinweise.¹ Dies ist nicht verwunderlich, steht doch im Mittelpunkt der weitaus meisten Untersuchungen die Anzeigebereitschaft des Opfers selbst und nicht die eines von ihm eingeschalteten Interessenvertreters. Zwar ist hinlänglich bekannt, daß das Anzeigeverhalten alters-, schicht- und deliktsspezifisch verschieden ist,² doch hilft dies nur wenig bei der Einschätzung des anwaltlichen Vorgehens: Die Besonderheit der Anzeigesituation liegt gerade darin, daß der Anwalt – selbst Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) – als Vertrauensperson für den Verletzten tätig wird. Seine Rolle als fachkundiger Berater, der selbst Einfluß auf das Opfer nimmt, darf dabei nicht unterschätzt werden. Letztlich ist er derjenige, der sich mit der Anzeigerstattung um eine staatliche Regulierung bemüht, die der Verletzte vor Einschaltung des Anwalts als jedenfalls noch nicht erforderlich ansah.

Gewisse Rückschlüsse auf das anwaltliche Anzeigeverhalten lassen indessen jene Forschungserkenntnisse zu, nach denen Genugtuungs- und Restitutionsinteressen beim Opfer sowie die Wahrscheinlichkeit entsprechenden staatlichen Reagierens für die Anzeigebereitschaft von wesentlicher Bedeutung sind.³ Nicht zuletzt deshalb wird das Opfer den Anwalt als fachkundigen Berater einschalten. Dieser, mit den justitiellen Entscheidungsprozessen eingehend vertraut, wird seinen Mandanten über entsprechende Erfolgsaussichten einer Strafanzeige aufklären. Eine sachgerechte Beratung wird hier der staatlichen Justiz eine Vielfalt unter Umständen zeitraubender und unnötiger Verfahren ersparen. Andererseits liegt die Vermutung nahe, daß der parteilich agierende Anwalt bei Einschaltung der Justiz wesentlich emotionsloser und erfolgsorientierter operieren wird als das Opfer: So dürfte er leicht geneigt sein, Anzeige zu erstatten, wenn er der erhofften staatlichen Reaktion ziemlich sicher ist. Die Einleitung der Strafverfolgung durch eine Strafanzeige wird für ihn insbesondere dann in Betracht kommen,

wenn andere Wege staatlicher Justizgewährung – aus welchen Gründen auch immer – nur geringe Erfolgsaussichten bieten.

Dem vom Opfer beauftragten Rechtsanwalt kommt damit im Rahmen der Verbrechenskontrolle eine nicht zu unterschätzende Rolle zu,⁴ deren nähere Betrachtung lohnenswert erscheint.

Ergebnisse einer Aktenauswertung

Zuverlässige Informationen über das anwaltliche Anzeigeverhalten sind zunächst aus Anzeigen selbst zu entnehmen. Zu diesem Zweck sind – für ein Pilotprojekt vorerst im begrenzten Umfang – sämtliche Strafanzeigen eines sog. allgemeinen Buchstaben-Dezernats bei der Staatsanwaltschaft Hamburg⁵ über einen Halbjahreszeitraum (zweite Jahreshälfte 1987) ausgewertet worden.

Von den insoweit registrierten 347 Anzeigen waren 39 (= 11,2 Prozent) von Rechtsanwälten erstattet worden. Dieser relativ hohe Anteil an Anwaltsanzeigen in einem allgemeinen Dezernat dürfte im wesentlichen darauf zurückzuführen sein, daß insbesondere Massendelikte wie Ladendiebstahl und der überwiegende Teil Privatdelikte innerhalb der Amtsanwaltschaft bearbeitet werden.⁶

Die ausgewerteten Anzeigen ergaben Auffälligkeiten hinsichtlich der angezeigten *Delikte* und bezüglich des *Anzeigzeitpunkts*, zudem ließ sich ein immer wiederkehrender *Anzeigentypus* feststellen.

Der *deliktische* Schwerpunkt lag mit 77 Prozent der ausgewerteten Anwaltsanzeigen beim Betrug (§ 263 StGB). Demgegenüber machte die Gesamtzahl der Betrugsanzeigen im Dezernat lediglich 28 Prozent aus.

Der *Zeitpunkt* der anwaltlichen Anzeigerstattung war überwiegend in einem deutlichen Abstand zur Tat gewählt. Bei Eingang der Anzeige lief in 62 Prozent der Fälle in gleicher Sache schon ein Zivilverfahren gegen den Täter oder war dies bereits abgeschlossen.

Der zugrundeliegende Sachverhalt des am

häufigsten wiederkehrenden *Anzeigetyps* läßt sich chronologisch wie folgt darstellen:

1. Schritt: Bestellung von Waren oder Dienstleistungen durch den Beschuldigten beim Opfer, das Opfer liefert an den Beschuldigten.

2. Schritt: Auf die zugesandte Rechnung reagiert der Beschuldigte nicht, ebenfalls nicht auf folgende Mahnungen.

3. Schritt: Das Opfer entschließt sich – größtenteils zu diesem Zeitpunkt schon durch einen Rechtsanwalt vertreten – zur zivilrechtlichen Durchsetzung seines Anspruchs, erwirkt einen Mahnbescheid, einen Vollstreckungsbescheid bzw. ein vollstreckbares Urteil, betreibt die Vollstreckung, muß spätestens jedoch hier feststellen, daß der Beschuldigte vermögenslos ist, daß er bereits zur Zeit des Vertragsschlusses vermögenslos war und auch schon zu dieser Zeit eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO über sein Vermögen abgelegt hatte.

4. Schritt: Nunmehr erstattet der vom Opfer eingeschaltete Rechtsanwalt Strafanzeige wegen Betruges unter Hinweis auf die Vermögenslosigkeit des Beschuldigten zur Zeit des Vertragsabschlusses.

Gegenstand der Strafanzeige ist damit im Ergebnis ein Sachverhalt, den die Strafverfolgungsbehörden vermutlich nie erfahren hätten, wenn der Beschuldigte über den langen Zeitraum zwischen Vertragsschluß und Anzeigerstattung seine vertragliche Schuld beglichen hätte. Dieser Musterfall erinnert an jene – von der Praxis schon beklagten⁷ – Betrugsanzeigen, die von Versandhäusern nach unbezahlten Warenlieferungen in großer Anzahl erstattet werden und den Strafverfolgungsbehörden bei der weiteren Sachverhaltsaufklärung erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Schlußfolgerungen

Die dargestellten Ergebnisse belegen, daß der vom Geschädigten eingeschaltete Rechtsanwalt die Strafanzeige wohlüberlegt und gezielt erstattet, um die vom Opfer erwartete Genugtuung und Wiedergutmachung zu erreichen: Wenn zum Zeitpunkt der Anzeigerstattung nahezu in Zweidrittel der Fälle bereits ein zivilrechtliches Verfahren anhängig bzw. schon abgeschlossen ist, so ist schon versucht worden, die Opferinteressen auf anderen Wegen durchzusetzen. Die *erst jetzt* – aus der Sicht einer wünschenswerten effektiven Verbrechensbekämpfung zu spät⁸ – erstattete Anzeige stellt ein zusätzliches, bisher nicht genutztes Mittel dar, um zum Ziel zu kommen.

Insoweit lassen sich verschiedene, in den Anzeigen nicht genannte, kriminologisch indessen näher interessierende Motivationslagen unterscheiden:

Mit der Anzeigerstattung noch während des Zivilverfahrens kann zusätzlicher Druck in einem eher schleppenden, vom Täter mit einer

Hinhaltetaktik betriebenen Zivilprozeß ausgeübt werden. Im Strafverfahren gilt der Grundsatz der Offizialmaxime, d.h. Tatsachen, die der Beschuldigte nicht einräumen will, können von Amts wegen erforscht und gegebenenfalls im Zivilprozeß verwertet werden (vgl. § 149 ZPO). Das bedeutet für den Beschuldigten unter anderem lästige Vorladungen und unter Umständen unangenehme Zeugenvernehmungen im sozialen Nahbereich durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Diese Möglichkeit, mit der sich der Anwalt des Staates quasi als Beweismittelbeschaffer bedient, jedenfalls aber eine Verfahrensbeschleunigung mittels weiterer staatlicher Stellen im Zivilverfahren erreichen will, stellt sich aus staatlicher Sicht als unsinnige doppelte Inanspruchnahme der Justiz dar und hat darüber hinaus mit dem eigentlichen Ziel staatlicher Verbrechenskontrolle, der Vorbeugung und Unterdrückung kriminellen Unrechts, nichts mehr zu tun. Hier sollte der Gesetzgeber durch eine über § 154 d StPO hinausgehende Regelung, die die Möglichkeiten zu vorläufigen Verfahrenseinstellungen erweitert, korrigierend eingreifen. Dabei sollte die ratio legis der geltenden Bestimmung Leitgedanke sein, wonach § 154 d StPO einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Strafverfolgungsorgane insbesondere für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten entgegenwirken soll.⁹

Wendet man sich der Konstellation des bereits abgeschlossenen Zivilverfahrens zu und nimmt an, daß der Geschädigte hier obsiegte, jedoch nun in der Vollstreckung seines Titels erfolglos blieb bzw. bei absehbar erfolgloser Vollstreckung diese gar nicht erst betrieben hat, so sind als Beweggründe für die Anzeigerstattung eigentlich nur noch die Genugtuung für den Verletzten und die Schadenswiedergutmachung denkbar. Es erscheint verständlich, daß das Opfer – verbittert über die zusätzlichen Kosten des Zivilprozesses – nun nach Absprache mit seinem Rechtsanwalt Genugtuung zumindest dadurch erreichen will, daß der Täter einer gerechten Strafe zugeführt wird. Wesentlich diffiziler – zumal aus kriminalpolitischer Sicht – erscheint jedoch, daß das Opfer im Rahmen des Strafverfahrens auf eine Schadenswiedergutmachung abzielt, die ihm im Zivilprozeß versagt wurde. In der Tat gewährt das Strafverfahren eine Vielzahl von Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung, vgl. z.B. §§ 153 a Abs. 1 Ziff.1 StPO, 56 b Abs. 2 Ziff. 1, 57 Abs. 3, 59 a Abs. 2 StGB. Gerade in den Fällen der beschriebenen anwaltlichen Betrugsanzeigen, in denen sowohl der objektive als auch der subjektive Tatnachweis häufig schwierig ist, kommt der Verfahrenseinstellung gemäß § 153 a StPO eine besondere Bedeutung zu. Sieht man auf der einen Seite das Opfer, dem die Bestrafung eigentlich nicht so wichtig, sondern dem vielmehr an Schadenswiedergutmachung gelegen ist, sowie ferner den Täter, der eine Verurteilung, Bestrafung und Registereintragung fürchtet, und auf

der anderen Seite die Interessenlage staatlicher Verfolgungsorgane, denen wenig an beweisaufwendigen Strafprozessen gelegen ist, so scheint dies ein geeignetes Feld für einen „Justizhandel“¹⁰ zu sein, der zu einer fragwürdigen Umgehung der Schuldnerschutznormen des Zivilrechts führt, freilich unter dem Deckmantel der – kriminalpolitisch wünschenswerten – Schadenswiedergutmachung. Dem mit Verhandlungsgeschick operierenden Anwalt des Opfers wird es in dieser Situation vielfach gelingen, sich der Strafjustiz als kostengünstiges Inkassobüro selbst in zunächst aussichtslos erscheinenden Fällen zu bedienen.

Auch hier ist der Gesetzgeber gefragt. Er sollte sich des Problems bewußt sein, daß so von ihm geschaffene soziale Schutzvorschriften zielgerichtet ausgehebelt werden können. Es wird allerdings schwer sein, in diesem Grenzbereich zwischen Zivilrecht und Strafrecht eine sachgerechte und praxisnahe Lösung zu finden, die auch dem hohen Stellenwert der Schadenswiedergutmachung im Strafverfahren gerecht wird. Es würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen, hier Lösungsansätze aufzuzeigen, einige Hinweise müssen genügen: Sicherlich kann ein Schuldner, der durch sein Verhalten Straftatbestände verwirklicht hat, nicht nur zivilrechtlich, sondern darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Sanktionen belangt werden. Dabei sollte es ihm unbenommen bleiben, Verfahrenseinstellungen zuzustimmen, die für ihn vorsehen, zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen (§ 153 a Abs. 1 Ziff. 1 StPO). Allerdings wird man insoweit Staatsanwaltschaft und Gericht zu Beachtung von Schuldnerschutzvorschriften ausdrücklich verpflichten müssen. Vielfach wird nämlich der zustimmende Beschuldigte die hinter diesen Normen stehenden Gründe in seiner Situation nicht bedenken. Darüber hinaus sind Korrekturen jedoch nicht nur im formellen, sondern auch im materiellen Recht zu fordern. Dem erwähnten und schon häufig angeprangerten Justizhandel¹¹ muß weitestgehend die Grundlage entzogen werden. Aufseiten der Justiz bieten sich Ansatzpunkte dort, wo tatbestandliche Grauzonen und schwierige Beweislagen insbesondere beim Betrugsdelikt auftreten. Hier muß der Straftatbestand klarer eingegrenzt werden. § 263 StGB schützt das Vermögen nur fragmentarisch,¹² der subsidiäre Charakter des Strafrechts¹³ darf auch bei der Auslegung dieser Vorschrift nicht übersehen werden. Verfügt beispielsweise das Opfer bei Zweifeln an der Leistungsfähigkeit des Täuschenden gleichwohl über sein Vermögen, so wird der Tatbestandsvoraussetzung des Irrtums sehr eingehend zu prüfen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit des Opfers restriktiv auszulegen sein. Auf die insoweit von der Literatur zu diesem in der Praxis sehr bedeutsamen Problembereich bereits erarbeiteten Lösungsvorschläge, die al-

lerdings die Rechtsprechung bedauerlicherweise bisher noch nicht aufgegriffen hat, sei an dieser Stelle verwiesen.¹⁴

Gelänge es, dem Betrugstatbestand – nicht zuletzt auch durch Klarstellungen des Gesetzgebers – präzisere Konturen zu vermitteln, dürfte zumindest bei der staatlichen Justiz das Interesse an einem Handel mit den Verfahrensbeteiligten erheblich absinken, da Verfahrensverlauf und -ausgang leichter abzuschätzen wären. Dem Opfer wäre darüber hinaus geholfen, wenn die „Alles-oder-Nichts-Verurteilungen“ ausblieben und eine Kombination von Geldstrafe und Restitution in der Form geschaffen würde, daß ihm ein Teil der Geldstrafe in der Höhe des Wiedergutmachungsanspruchs zukäme.¹⁵

Ausblick

Die aufgezeigten Ergebnisse der Aktenauswertung werden weiterer Untersuchung auf einer breiteren Basis bedürfen. Als ein erstes Fazit läßt sich jedoch festhalten, daß das skizzierte anwaltliche Anzeigeverhalten Mängel im Gesetz und in der Praxis offenlegt, die der Korrektur bedürfen.

Dr. Ewald Brandt arbeitet als Staatsanwalt in Hamburg

Anmerkungen:

- 1 Einen Überblick über die Literatur zum Anzeigeverhalten einzelner Berufsgruppen und Institutionen findet sich bei Eisenberg, Kriminologie, 3. Auflage, S. 232 ff.
- 2 Zusammenfassend Kaiser, Kriminologie, 2. Auflage, 1988, S. 483 ff. m.w.N.
- 3 Vgl. Kaiser (Fn. 2), S. 484 ff. m.w.N.; Sessar/Beurskens/Boers, KrimJ 1986, S. 86 ff.
- 4 Kaiser (Fn. 2), S. 483
- 5 Dezernat ohne Jugend-, Verkehrs-, Rauschgift-, Umwelt- und Wirtschaftssachen, ferner ohne ausländerrechtliche sowie Delikte der Organisierten Kriminalität und solche mit politischem Einschlag. Ausgenommen sind im übrigen Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft verfolgt werden (sog. Kleinkriminalität)
- 6 siehe Fn. 5
- 7 Herold, Recht und Politik 1974, S. 24 ff.; Eisenberg (Fn. 1), S. 240)
- 8 Aus der Sicht der empirischen Sanktionsforschung ist eine effektive Verbrechensprävention weniger von der Härte der angedrohten und zu erwartenden Sanktion als vielmehr von der tatnahen und gleichmäßigen staatlichen Sanktionierung abhängig; vgl. Albrecht/Dünkel/Spieß, MSchrKrim 1981, S. 310 ff. m.w.N.
- 9 Vgl. Haas, MDR 1990, S. 684; Kleinknecht/Meyer, StPO, 40. Auflage, 1991, § 154 d, Rn. 1
- 10 Walter, ZStW 1983, S. 57 f.
- 11 Walter (Fn. 10), S. 57 f. m.w.N.; siehe auch Schmidhäuser, JZ 1973, S. 529 ff., der die Vorschrift mit Blick auf die besonders kritisierte Auflage der Geldbuße als „Freikaufverfahren“ bezeichnete.
- 12 Vgl. u.a. Samson in Systematischer Kommentar zum StGB, 1991, § 263 Rn. 1; zum fragmentarischen Charakter des Strafrechts: Roxin, JUS 1966, S. 382; Zipf, Kriminalpolitik, 2. Auflage, 1980, S. 52
- 13 Kaufmann, Festschrift für Henkel, 1974, S. 89 ff.; Brandt, Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für Entpoenalisierungen im Kriminalrecht, 1988, S. 140 ff.
- 14 Eine sehr umfassende Übersicht über den Diskussionsstand findet sich bei Samson (Fn. 13), § 263 Rn. 53 ff.
- 15 Sessar, Festschrift für Lefrenz, 1983, S. 158 ff.